

Verordnung

vom 17. Januar 2017

Inkrafttreten:
sofort

**zur Genehmigung des Tarifvertrags über den
zwischen tarifsuisse AG und dem Schweizerischen Verband
freiberuflicher Physiotherapeuten ausgehandelten
Taxpunktwert für Physiotherapie**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

tarifsuisse AG hat dem Staatsrat den Tarifvertrag über den mit dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP) ausgehandelten kantonalen Taxpunktwert für Physiotherapie zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG muss der Tarifvertrag von der zuständigen Kantsonegierung genehmigt werden. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entspricht.

Für die tarifsuisse AG angegliederten Krankenversicherer liegt der Taxpunkt-wert ab dem 1. Oktober 2016 bei Fr. 0.98.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarifvertrag SVFP vom 1. Oktober 2016 betreffend physiotherapeutische Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) im Kanton Freiburg zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP) und den von tarifsuisse AG vertretenen Versicherern und seine Anhänge werden genehmigt.

Art. 2

Ab 1. Oktober 2016 beträgt der Taxpunktwert für eine unbestimmte Dauer Fr. 0.98.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL